



Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 13 548 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Carsten R. Hoenig
Paul-Lincke-Ufer 42/43
10999 Berlin

Eingegangen am:

05. NOV. 2010

Bearbeiter: Herr P []
Vermittlung: (030) 9014 - 0
Durchwahl: (030) 9014 - []
Fax: (030) 9014 - []
E-Mail: verwaltung@ag-tg.berlin.de

KANZLEI HOENIG BERLIN

Geschäftszeichen:
[]/10 AG

Ihr Zeichen:
10c12006/c00326-10

Datum:
02.11.2010

Ihre Eingaben vom 07. September 2010 und vom 01. Oktober 2010
aus Anlass des Verfahrens [] Owi 430/10 gegen Herrn D [] []

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Hoenig,

Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 01. Oktober 2010 liegt mir ebenfalls vor und wurde zum vorliegenden Prüfungsvorgang genommen. Ich hatte Gelegenheit, die Sachakten auszuwerten und Herrn Richter am Amtsgericht K [] anzuhören.

Sie wissen, dass die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit in der Sachentscheidung es der Dienstaufsicht unmöglich macht, die im vorliegenden Bußgeldverfahren getroffene Entscheidungen, Art und Umfang ihrer Begründung sowie die Verhandlungsführung des erkennenden Richters zu überprüfen oder zu bewerten. Dazu sind im Rahmen der einem jeden Betroffenen eröffneten Rechtsbehelfe die Obergerichte oder, im Falle der Befangenheitsgesuche, andere Richter des Amtsgerichts Tiergarten berufen. Ich werde daher zu den offensichtlichen Auseinandersetzungen im Verfahren nicht Stellung nehmen.

Ich habe allerdings gesehen, dass die von Ihnen zitierten Entscheidungen Ihre und die Ihrer Kolleginnen und Kollegen Anliegen aufgegriffen haben, Sie also mit Erfolg Ihre Bedenken geltend machen konnten. Unmissverständlicher kann die Kritik an der Entscheidungspraxis und am Auftreten eines Richters nicht ausfallen, wenn jenem vom Kammergericht in Berlin in einem von Ihnen zitierten Beschluss vom 11. Juni 2010 - 3 Ws (B) 270/10 – attestiert wird, der erkennende Richter habe die elementaren Wesensmerkmale eines rechtsstaatlichen Verfahrens verletzt und diese rechtsfehlerhafte Praxis des Richters sei dem Obergericht aus früheren Verfahren bekannt und nicht hinnehmbar oder wenn im Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 05.10.2010 - 217a AR 85/10 - in vorliegender Sache dem erkennenden Richter bescheinigt wird, auch einem vernünftigen Betroffenen und unter der gebotenen objektiven Betrachtungsweise könne sich der Schluss aufdrängen, Herr Richter am Amtsgericht K [] werde in der Sache nicht mit der gebotenen Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit entscheiden.

Mithin wurden sehr deutliche Worte in der Rechtsprechung gefunden, denen ich nicht entgegentrete. Das Erforderliche werde ich hier veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

P []

Beglaubigt

[]
Justizangestellte